S 23 U 747/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	L
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 747/98
Datum	15.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 112/01
Datum	12.03.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die EntschÃ¤digung einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit durch Verletztenrente.

Der 1932 geborene KlÃ¤ger war in seinem Berufsleben in Italien, der Schweiz und mehrere Jahre in Deutschland beschÃ¤ftigt. In Deutschland Ã¼bte er zunÃ¤chst bis 22.08.1979 eine versicherte TÃ¤tigkeit aus, dann folgten Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit, der Arbeitslosigkeit und des Rentenbezuges. Er Ã¼bte dann wieder vom 01.07. bis 19.10.1988 eine TÃ¤tigkeit als Bauhelfer in Deutschland aus, wobei er vom 27.07. bis 05.08. und ab 28.09. arbeitsunfÃ¤hig war. Letztere TÃ¤tigkeit schÃ¤tzte der Arbeitgeber als nicht gehÃ¶rbelastend ein, der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten setzte den Beurteilungspegel nach den allgemeinen Erfahrungen fÃ¼r eine solche Arbeitsstelle mit 86 dBA an. Im Ã□brigen kam der

Technische Aufsichtsdienst zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger zwischen 1962 und 1979 fÃ¼r insgesamt acht Jahre lÃ¤rmgefÃ¤hrdet mit einem Beurteilungspegel von 90 dBA tÃ¤tig gewesen sei.

Am 22.02.1994 stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf EntschÃ¤digung seiner SchwerhÃ¶rigkeit und legte in Italien gefertigte Audiogramme aus den Jahren 1979 und 1993 vor. Weitere HNO-Ã¤rztliche Untersuchungen waren nicht zu ermitteln. Die Beklagte hÃ¶rte hierzu als SachverstÃ¤ndigen den HNO-Arzt Dr.N â¦ Dieser kam in seinem Gutachten vom 17.09.1996 zu dem Ergebnis, dass der Hochtonschaden beidseits, der sich im Tonaudiogramm von 1979 zeigte, mit Wahrscheinlichkeit zumindest als wesentliche Teilursache auf die chronische berufliche LÃ¤rmbelastung bis 1979 zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Die danach eingetretene HÃ¶rverschlechterung sei nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit auf eine chronische LÃ¤rmbelastung zurÃ¼ckzufÃ¼hren, auch wenn noch eine geringe LÃ¤rmbelastung nach 1979 nachgewiesen wÃ¼rde. Der Kurvenverlauf, der sich im Tonaudiogramm von 1993 zeige, sei fÃ¼r eine chronische LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit vÃ¶llig untypisch, sodass auch in diesem Fall fÃ¼r die HÃ¶rverschlechterung nach 1979 die lÃ¤rmunabhÃ¤ngigen EinflÃ¼sse die wesentliche Ursache darstellten. Als Diagnose sei 1993 eine Tympanosklerose genannt, die sicher lÃ¤rmunabhÃ¤ngig sei. Die MdE fÃ¼r die chronische LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit sei mit unter 10 v.H. zu veranschlagen.

Mit Bescheid vom 08.11.1996 stellte die Beklagte fest, dass beim KlÃ¤ger eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit bestehe, die eine Berufskrankheit sei. Als Folgen der Berufskrankheit wurden anerkannt: annÃ¤hernd geringgradige InnenohrhochtonschwerhÃ¶rigkeit beiderseits. Die Erkrankung habe keine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit zur Folge. Den anschlieÃenden Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.09.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das vom KlÃ¤ger vorgelegte Tonaudiogramm vom 10.09.1996 sei insoweit unerheblich, denn eine HÃ¶rverschlechterung nach Aufgabe der lÃ¤rmintensiven Arbeit sei immer auf lÃ¤rmunabhÃ¤ngige Faktoren zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Verletztenrente begehrt.

Nach einer entsprechenden AnkÃ¼ndigung und im EinverstÃ¤ndnis mit den Parteien hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 15.01.2001 entschieden und die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Es hat sich den AusfÃ¼hrungen der angefochtenen Bescheide angeschlossen und auf sie Bezug genommen.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und will einer weiteren, tiefergehenden fachÃ¤rztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente wegen der von der Beklagten als Berufskrankheit anerkannten SchwerhÃ¶rigkeit.

Die Entscheidung Ã¼ber den Rechtsstreit richtet sich nach den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO, denn der Versicherungsfall der Berufskrankheit ist vor diesem Zeitpunkt eingetreten und es ist Ã¼ber eine erstmalige EntschÃ¤digung fÃ¼r einen vor dem 01.01.1997 liegenden Zeitraum zu entscheiden (Â§Â§ 212, 214 SGB VII).

Â§ 581 Abs.1 Nr.2 RVO erforderte, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit um wenigstens 1/5 gemindert ist, damit ein Anspruch auf Verletztenrente besteht. Nach Abs.3 Satz 1 der Vorschrift wÃ¼rde eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um 10 v.H. ausreichen, wenn die Folgen eines weiteren Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit mindestens eine ebenso hohe Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit bedingen wÃ¼rden. Diese Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger nicht vor, denn die als Berufskrankheit anerkannte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers bedingte eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um weniger als 10 v.H.

Das ergibt sich auch zur Ãberzeugung des Senats aus dem Gutachten des Dr.N., das, auch wenn es von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholt worden ist, der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann (vgl. BSG SozR Nr.66 zu Â§ 128 SGG). Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass beim KlÃ¤ger ausweislich des Tonaudiogramms von 1979 eine durch seine in Deutschland versicherten TÃ¤tigkeiten mitverursachte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit bestand, die eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um weniger als 10 v.H. bedingte. Das Tonaudiogramm von 1993 zeigt einen fÃ¼r eine chronische LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit vÃ¶llig untypischen Verlauf. Die Zunahme der SchwerhÃ¶rigkeit hat damit andere Ursachen als die LÃ¤rmexposition. Dies gilt auch fÃ¼r die kurzfristige, geringfÃ¼gig grenzwertÃ¼berschreitende TÃ¤tigkeit im Jahre 1988 als Baustellenhelfer. Damit bleiben die Messwerte von 1979 maÃgebend fÃ¼r die Frage, wie hoch die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit ist, die die Beklagte durch GewÃ¤hrung einer Verletztenrente zu entschÃ¤digen hat. Eine andere EinschÃ¤tzung eines SachverstÃ¤ndigen hinsichtlich dieser Bewertung liegt nicht vor. Es sind auch keine UmstÃ¤nde ersichtlich, die die Einholung eines weiteren SachverstÃ¤ndigengutachtens erforderlich gemacht hÃ¤tten. Es ist kein Sachverhalt ersichtlich, der nicht berÃ¼cksichtigt oder noch zu ermitteln wÃ¤re, eine fachliche Infragestellung des Gutachtens des Dr.N. liegt ebenfalls nicht vor.

Die Berufung hat deshalb keinen Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der

ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024